

ZG_VERWALTUNGSGERICHT F 2020 23 vom 16. April 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_F_2020_23

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT F 2020 23 du 16 avril 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT F 2020 23 del 16 aprile 2021

Regeste

Fürsorgerechtliche Kammer — Kindesschutzrecht (Beistandschaft) — Beschwerde

Erwägungen

E. 1

C. _____

E. 2

D. _____

E. 3

Urteil F 2020 23 d) Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 übergab die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde F. _____ am

E. 4

Urteil F 2020 23 vom 29. Oktober 2012 und vom 9. April 2013 unverzüglich bzw. innert kurzer gerichtlich festzusetzender Frist zu befinden. In der Folge eröffnete das Verwaltungsgericht das Verfahren F 2013 26. f) Am 14. Mai 2013 ernannte die KESB I. _____, Fachstelle punkto Jugend und Kind, rückwirkend ab 1. Februar 2013 zur neuen Beiständin für E. _____ (KESB- act. 2.12). g) In ihrem Bericht vom 12. August 2013 wies die Beiständin I. _____ darauf hin, dass sich bisher sämtliche Bemühungen und Massnahmen in Bezug auf die Umsetzung des angeordneten begleiteten Besuchsrechts als wirkungslos erwiesen hätten. Aufgrund der umfangreichen Vorakten und ihrer ersten Einschätzung sei die Kindsmutter ohne entsprechende Hilfe (psychologisch oder psychiatrisch) nicht in der Lage, ein stufenweises aufbauendes Besuchsrecht zu gewährleisten, weil sie den Kontakt zwischen E. _____ und seinem Vater als Bedrohung empfinde. Sie beantrage daher die ersatzlose Aufhebung der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB, eventualiter sei ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter in Auftrag zu geben. h) Mit Urteil F 2013 26 vom 29. August 2013 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Kindsvaters vom 29. April 2013 insofern gut, als es die KESB anwies, ohne weiteren Verzug, spätestens jedoch bis 30. September 2013 in der Sache bzw. über die Anträge des Kindsvaters zu entscheiden. i) Mit Entscheid Nr. 2013/1055 vom 27. September 2013 wies die KESB den Antrag der Beiständin auf Aufhebung der Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB für E. _____ ab und ergänzte die Massnahme um eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB mit den folgenden Aufgaben: ... 3. a. für den Kontakt- und Beziehungsaufbau zwischen E. _____ und seinem Vater besorgt zu sein, b. für die Umsetzung des angeordneten begleiteten Besuchsrechts zu sorgen, dieses zu überwachen und sich über den Verlauf der

Besuchszeiten bei den zuständigen Fachpersonen zu erkundigen und mit den Eltern zu besprechen, c. dafür zu sorgen, dass ausserhalb der begleiteten Besuchstage ein regelmässiger persönlicher Kontakt zwischen E._____ und seinem Vater ermöglicht wird (schriftlich, telefonisch etc.),

E. 4.1

In ihrem Bericht vom 28. Februar 2018 an die KESB beantragte die Beiständin D._____, es sei für E._____ zur Resilienzförderung im Umgang mit der Besuchsrechtssituation und Unterstützung beim Aufbau einer Beziehung zum Vater eine psychologische Therapie anzuordnen. Des Weiteren beantragte sie den Erlass einer Weisung an die Kindsmutter, mindestens einmal monatlich Therapiesitzungen zwischen E._____ und der entsprechenden Fachperson abzumachen und dafür zu sorgen, dass die Termine eingehalten würden. E._____ sei bei der Trennung der Eltern erst ca. vier Jahre alt gewesen und habe seinen Vater danach für lange Zeit nicht mehr gesehen und wenn, habe nie eine Regelmässigkeit entstehen können resp. sei es wiederholt zu grösseren zeitlichen Abständen gekommen. Dies habe den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen E._____ und dem Beschwerdeführer verunmöglicht. Fotos von den wenigen Unternehmungen mit dem Vater zeigten einen entspannten fröhlichen Jungen. Dies lasse den Schluss zu, dass E._____ den Vater nicht wirklich ablehne. Da E._____ eine enge Beziehung zu seiner Mutter habe, die ihrem Ex-Partner kritisch gegenüberstehe, befinde sich E._____ in einem tiefgreifenden Loyalitätskonflikt. Es

14 Urteil F 2020 23 spiele dabei keine Rolle, ob und wie sich die Kindsmutter gegenüber E._____ über den Beschwerdeführer äussere. Ein Kind in einer solchen Situation fühle sich unbewusst gegenüber der Mutter verpflichtet, möchte sie nicht traurig sehen, ihre Zuneigung nicht verlieren. Entwicklungspsychologisch betrachtet, trage der Kontakt zu Vater und Mutter wesentlich zu einer gesunden psychischen Entwicklung eines Kindes bei. Für E._____ wäre es wichtig, auch zum Vater eine unbeschwerte Beziehung aufbauen und pflegen zu können. E._____ solle seinen Loyalitätskonflikt nicht alleine bewältigen müssen. Eine Therapie bei einer psychologischen Fachperson könnte ihn in seiner schwierigen Situation unterstützen. Ziel sollte dabei sein, E._____ im Umgang mit der Besuchsrechtssituation zu stärken und eine Beziehung zum Vater aufbauen zu können (KESB-act. 1.124).

E. 4.2

In seinem Bericht vom 19. Juni 2019 führte Dr. med. K._____, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, aus, E._____ sei gesund und altersentsprechend entwickelt. Er wirke offen, fröhlich und intelligent. Er könne adäquat Auskunft geben, wirke zugetan und zufrieden. Sein Ernährungszustand sei gut. Es bestünden keine Anhaltspunkte für eine psychische Belastungssituation, insbesondere komme er gut mit in der Schule und auch seine sozialen Kontakte seien erfüllend. In seiner Familie sei er voll integriert (KESB- act. 1.146).

E. 4.3

Im "Abklärungsbericht Kinder" der KESUD vom 20. Januar 2020 empfahl M._____, Sozialarbeiterin Abklärungen, die Aufhebung der bestehenden Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und der Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB. E._____ habe ihr gegenüber angegeben, wenn er Kontakt zu seinem Vater wolle, dann könne er mit diesem ja Kontakt aufnehmen. Er habe dessen Adresse und Telefonnummer. Es sei sein Wunsch, dass

er nun zum letzten Mal zu einem Gespräch habe kommen müssen. Sowohl die von der Beiständin erhaltenen Informationen der Primarschule wie auch die von der Mutter eingereichten Zeugnisse der sechsten Primarschulklasse liessen auf eine normale schulische Situation schliessen mit guten bis sehr guten schulischen Leistungen von E._____. Er habe im August 2019 an die Oberstufe gewechselt. Aufgrund der kurzen Zeitspanne des Besuchs der Oberstufe seien dort keine Informationen eingeholt worden. Das Arztzeugnis von Dr. K._____ vom

E. 4.4

In ihrer E-Mail vom 21. April 2020 an die KESB führte die Beiständin D._____ aus, sie stehe seit über zwei Jahren mit keinem der Beteiligten mehr in Kontakt. In dieser Zeit sei sie zum Schluss gekommen, auch mit zusätzlichen Massnahmen oder Weisungen könne keine Verbesserung für die Kontakte zwischen Vater und Sohn erreicht werden. Aus diesem Grund befürworte sie eine Aufhebung der Beistandschaft. Seit ihrer letzten Berichterstattung habe sich an der Gesamtsituation nichts verändert und es hätten keine Kontakte stattgefunden. Es wäre daher zweckmässig, bei einer allfälligen Aufhebung der Massnahme auf einen Schlussbericht der Beiständin zu verzichten (KESB-act. 1.163). 5.

E. 5

Urteil F 2020 23 d. die Kindseltern in Erziehungsfragen zu beraten und zu begleiten, e. insbesondere die Kindsmutter in der Frage des persönlichen Kontaktes zwischen E._____ und seinem Vater und deren Wichtigkeit für eine förderliche Entwicklung des Kindes beratend zu unterstützen und zu begleiten, f. sich bei Bedarf direkt bei Lehrpersonen sowie beim Kinderarzt über das Befinden und die Entwicklung von E._____ zu erkundigen. Weiter wies die KESB die Kindseltern gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB an, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtige oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwere (Art. 274 Abs. 1 ZGB). Die Anträge des Kindsvaters zur Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB wies die KESB ebenfalls ab (KESB-act. 2.14). j) Am 22. März 2016 beantragte die Beiständin I._____ bei der KESB die Aufhebung der bestehenden Beistandschaft. Eventualiter sei die Weiterführung der Beistandschaft dahingehend anzupassen, dass die Beiständin mindestens dreimal jährlich mit E._____ ein Gespräch führen solle (KESB-act. 1.74). Mit Entscheid Nr. 2016/1540 vom 8. November 2016 wies die KESB unter anderem den Antrag der Beiständin vom 22. März 2016 auf Aufhebung der Beistandschaft ab, ebenso ihren Antrag, wonach die bestehende Beistandschaft dahingehend anzupassen sei, dass die Beiständin mindestens dreimal jährlich mit E._____ ein Gespräch führen solle. Des Weiteren ernannte sie D._____ zur neuen Beiständin. Die Kindseltern wurden zudem angewiesen, an einer Mediation bei RA lic. iur. J._____ teilzunehmen mit dem Ziel, die Kommunikation im Hinblick auf die Kinderbelange, insbesondere bezüglich des persönlichen Kontakts zwischen E._____ und seinem Vater, zu fördern und zu stabilisieren. Gegebenenfalls solle ein gemeinsamer Plan ausgearbeitet werden für die Wiederaufnahme der persönlichen Kontakte zwischen E._____ und dem Kindsvater (KESB-act. 2.17). In seinem Schreiben vom 19. Mai 2017 führte der Mediator RA J._____ aus, er empfehle, dass die Beiständin von E._____ die Eltern ermutigen und darin unterstützen solle, bilateral regelmässige Treffen festzulegen. Es sollte (vorerst) nicht E._____ überlassen werden, die Treffen direkt mit seinem Vater festzulegen. Die Beiständin sollte die Eltern dabei auch "in die Pflicht" nehmen dürfen (KESB-act. 1.108).

E. 5.1

In formeller Hinsicht beantragte E._____ in seiner Eingabe vom 19. Juli 2020 die Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person von lic. iur. L._____. Am 6. August 2020 teilte ihm das Gericht mit, angesichts seiner Minderjährigkeit gehe es davon aus, dass er eine Kindervertretung im Sinne von Art. 314abis ZGB beantragen möchte. Die Bestellung einer solchen sei jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht nötig (vgl. zur Begründung lit. G vorstehend) und der Einfachheit halber verzichte es derzeit auf eine formelle Behandlung seines Gesuchs. Falls er an seinem Antrag um Bestellung einer Vertretung im Sinne von Art. 314abis ZGB indessen festhalten wolle, würde das Gericht eine formelle und anfechtbare Verfügung erlassen. Am

16 Urteil F 2020 23 4. September 2020 verzichtete er diesen Antrag, sodass sich Weiterungen dazu erübrigen.

E. 5.2

Ebenfalls in formeller Hinsicht wirft der Beschwerdeführer der KESB eine Verletzung der Begründungspflicht, eine Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. eine ungenügende Sachverhaltsabklärung im Sinne von Art. 446 ZGB, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Rechtsverweigerung vor. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, die KESB habe sich im angefochtenen Entscheid weder mit dem von der Beiständin in ihrem Schreiben vom 28. Februar 2018 erwähnten Loyalitätskonflikt von E._____ noch mit ihrem Antrag betreffend Anordnung einer psychologischen Therapie für ihn auseinandergesetzt. Insbesondere hätte die KESB festhalten müssen, dass die Gutheissung des Antrags der Beiständin dem Beziehungsaufbau von E._____ zum Beschwerdeführer hätte dienen sollen. Dem Beschwerdeführer ist entgegen zu halten, dass es die KESB im angefochtenen Entscheid offenliess, ob tatsächlich von einem Loyalitätskonflikt auszugehen ist. Sie verneinte nämlich unter Verweis auf die von ihr angeordneten Abklärungen sowohl eine Gefährdung des Wohls von E._____ als auch die Notwendigkeit einer therapeutischen Begleitung und begründete ihre Beurteilung. Zudem würde es dem Wohl von E._____ widersprechen, wenn seine Aussagen, die Beistandschaft belaste ihn und er möchte seinen Vater nicht mehr sehen (eine Aussage, die er konstant wiederhole), nicht ernst genommen würden (vgl. E. 3 des angefochtenen Entscheids). Die KESB legte eingehend dar, dass und aus welchen Gründen der von E._____ immer wieder konsequent geäusserte Wille zu respektieren sei. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, inwiefern diese Ausführungen der KESB im angefochtenen Entscheid eine Verletzung der Begründungspflicht, eine Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. eine ungenügende Sachverhaltsabklärung im Sinne von Art. 446 ZGB, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Rechtsverweigerung darstellen sollten. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich daher als unbegründet. 6. In Nachachtung von Art. 313 Abs. 1 ZGB hat die KESB bestehende Kinderschutzmassnahmen der neuen Lage anzupassen, wenn sich die Verhältnisse verändern. Um die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und die Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB an die Kindseltern aufrecht zu erhalten, muss daher nach wie vor eine Gefährdung des Wohls von E._____ zu bejahen sein, was im Folgenden zu prüfen ist.

17 Urteil F 2020 23

E. 6

Urteil F 2020 23 k) Am 28. Februar 2018 beantragte die Beiständin D._____ bei der KESB die Anordnung einer psychologischen Therapie für E._____ zur Resilienzförderung im Umgang mit der Besuchsrechtssituation und Unterstützung beim Aufbau einer Beziehung zum Vater. Ausserdem beantragte die Beiständin den Erlass einer Weisung an die Kindsmutter, mindestens einmal monatlich Therapiesitzungen zwischen E._____ und der entsprechenden Fachperson abzumachen und dafür zu sorgen, dass die Termine eingehalten würden. Die Beiständin begründete ihren Antrag mit den immer wieder von der Mutter angeführten psychosomatischen Beschwerden von E._____ und dem Loyalitätskonflikt, in dem er sich befinde (KESB-act. 1.124). l) Mit den Entscheiden Nr. 2019/0163 vom 12. Februar 2019 und Nr. 2019/0510 vom 30. April 2019 genehmigte die KESB den von der Beiständin D._____ erstatteten Bericht für die Betreuung vom 1. September 2016 bis 31. August 2018 für E._____ und wies darauf hin, dass die Anträge der Beiständin vom 28. Februar 2018 in einem separaten Verfahren behandelt würden (KESB-act. 2.19 und 2.20). m) Am 7. März 2019 wurde der Abklärungsdienst der KESB (KESUD) beauftragt, die Situation von E._____ zu klären. Am 20. Januar 2020 wurde der Bericht mit der Empfehlung erstellt, die Kinderschutzmassnahmen seien aufzuheben (KESB-act. 5.23). n) Am 11. März 2020 fand eine Anhörung (Rechtliches Gehör) mit der Kindsmutter gestützt auf Art. 447 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB statt. o) Der Kindsvater nahm mit Schreiben vom 30. März 2020 gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB Stellung und erklärte sich mit dem Vorgehen der Kinderschutzbehörde Zug nicht einverstanden. p) Mit Schreiben vom 3. Mai 2020 verzichtete E._____ auf das rechtliche Gehör. q) Mit Entscheid Nr. 2020/0545 vom 12. Mai 2020 hob die KESB gestützt auf Art. 313 Abs. 1 ZGB die für E._____ bestehenden Kinderschutzmassnahmen (Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB an die Kindseltern) auf. Die KESB entliess die Beiständin D._____ mit Wirkung per 12. Mai 2020 aus ihrem Amt und verzichtete auf die Einholung ihres Schlussberichts. Zur Begründung verwies die KESB auf den Abklärungsbericht der KESUD vom 20. Januar 2020, woraus sich eine normale schulische Situation mit guten bis sehr guten schulischen

E. 6.1

Um Klarheit darüber zu bekommen, ob für die Wahrung des Wohls von E._____ die Aufrechterhaltung der bestehenden Schutzmassnahmen notwendig ist oder nicht, erteilte die KESB den Unterstützenden Diensten (KESUD) einen entsprechenden Abklärungsauftrag. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind im Abklärungsbericht Kinder vom 20. Januar 2020 (KESB-act. 5.23) enthalten. In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer verschiedene Rügen gegen den Bericht vor und kritisiert zudem, die KESB habe einzig auf diesen abgestellt. Da die KESB im angefochtenen Entscheid – abgesehen vom Abklärungsbericht – unter anderem die Aussagen der Beiständin, den Arztbericht von Dr. K._____ vom 19. Juni 2019, die Schulzeugnisse von E._____ der 6. Primarklasse und die bei den Anhörungen des Beschwerdeführers, der Kindsmutter und von E._____ gemachten Äusserungen gewürdigt und in ihre Beurteilung miteinbezogen hat, trifft es nicht zu, dass die KESB einzig auf den Abklärungsbericht abgestellt hätte. Im Folgenden ist auf die vom Beschwerdeführer gegen den Abklärungsbericht geltend gemachten Rügen einzugehen. Vorab bemängelt er, der Abklärungsbericht Kinder entspreche nicht der "gängigen Methode". Was er konkret damit meint, legt er nicht schlüssig und nachvollziehbar dar, sodass sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. Des Weiteren legt der Beschwerdeführer dar, der Abklärungsbericht setze sich nicht mit dem

Abklärungsauftrag der KESB auseinander. Allerdings geht der Bericht auf die aktuelle Lebenssituation von E. _____ ein, insbesondere auch auf seine gesundheitliche (mit Einholung eines aktuellen ärztlichen Berichts) und schulische Entwicklung. Er beschreibt die aktuelle Situation betreffend die persönlichen Kontakte und den Informationsaustausch zwischen E. _____ und seinem Vater. Abschliessend enthält der Abklärungsbericht eine Empfehlung, womit er sich entgegen der anderslautenden Rüge des Beschwerdeführers mit dem erteilten Auftrag auseinandersetzt (vgl. dazu S. 6 des Abklärungsberichts und Schreiben der KESB vom 7. März 2019; KESB-act. 1.133). Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass der Abklärungsbericht mit keinem Wort den von der Beiständin angesprochenen Loyalitätskonflikt von E. _____ erwähne, ist diese Rüge aktenwidrig. Beispielsweise geht der Bericht auf Seite 13 auf diese Thematik ein. Entgegen dem Vorwurf des Beschwerdeführers berücksichtigt der Bericht den Umstand, dass in der Vergangenheit Besuche zwischen dem Beschwerdeführer und E. _____ stattgefunden haben (vgl. beispielsweise S. 3 des Berichts).

18 Urteil F 2020 23 Ein weiterer Vorwurf des Beschwerdeführers betrifft die Abklärungsperson M. _____. Im Schreiben der Kindsmutter an diese vom 17. Juni 2019 (BF-act. 5) stehe Folgendes: "Nach einem guten Gespräch vom 7. Juni 2019 verbleiben wir, dass für die Aufhebung der Beistandschaft folgende Unterlagen benötigt werden". Aus dieser Formulierung der Kindsmutter leitet der Beschwerdeführer ab, dass M. _____ den Abklärungsbericht nicht unvoreingenommen verfasst und die Kindsmutter vorgängig über die Aufhebung der Beistandschaft informiert haben soll. Ihm ist jedoch entgegen zu halten, dass aus diesem Satz der Kindsmutter wohl deren Wunsch nach der Aufhebung der Beistandschaft abzuleiten ist. Es kann darin jedoch kein Beleg dafür gesehen werden, dass ihr die Abklärungsperson irgendwelche Zusicherungen gemacht hätte; insbesondere verfügt diese ja auch nicht über eine Entscheidbefugnis. Es bleibt mithin festzuhalten, dass sich die Rügen des Beschwerdeführers gegen den Abklärungsbericht als unbegründet erweisen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwiefern der Bericht auf einer falschen und unvollständigen Sachverhaltsabklärung basieren sollte.

E. 6.2

Unter Verweis auf das Schreiben der Beiständin vom 28. Februar 2018 macht der Beschwerdeführer sodann eine Gefährdung des Wohls von E. _____ geltend. Die Beiständin habe die Anordnung einer psychologischen Therapie für E. _____ beantragt und zur Begründung auf den bei ihm zu bejahenden Loyalitätskonflikt verwiesen. Zu prüfen ist somit die Notwendigkeit der Anordnung einer psychologischen Therapie für E. _____.

E. 6.2.1

Vorab ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Beiständin D. _____ mittlerweile auch die Aufhebung der Beistandschaft befürwortet (vgl. ihr E-Mail vom

E. 6.2.2

In ihrem Schreiben vom 28. Februar 2018 erwähnt die Beiständin zwar psychosomatische Beschwerden von E. _____, als Grund für ihre Therapieempfehlung bezeichnet sie jedoch den Loyalitätskonflikt, in dem er sich befinden soll (einen solchen

19 Urteil F 2020 23 erwähnte auch der Mediator RA J. _____; vgl. sein Schreiben vom 19. Mai 2017; KESB-act. 1.108). Das Vorhandensein eines Loyalitätskonflikts begründet

die Beiständin im Wesentlichen mit der engen Beziehung von E._____ zu seiner – ihrem Ex-Partner kritisch gegenüberstehenden – Mutter. Allerdings macht die Beiständin nicht geltend, dass sich die Kindsmutter gegenüber E._____ schlecht geäußert habe bzw. äussere. Auch der Mediator RA J. _____ verneint, klare Indizien gefunden zu haben, die darauf hindeuten könnten, dass die Kindsmutter E._____ aktiv negativ "bearbeitet" habe (vgl. sein Schreiben vom 19. Mai 2017 S. 2). Die nähere Betrachtung der Begründung der Beiständin verdeutlicht, dass sie allgemein und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen argumentiert: Ein Kind in einer solchen Situation fühle sich unbewusst der Mutter verpflichtet, möchte sie nicht traurig sehen und ihre Zuneigung nicht verlieren. Da der Kontakt zum Vater und zur Mutter aus entwicklungspsychologischer Sicht wesentlich zu einer gesunden psychischen Entwicklung eines Kindes beitrage, wäre es für E._____ wichtig, auch zum Vater eine unbeschwerte Beziehung aufbauen und pflegen zu können. Bei dieser Argumentation handelt es sich um allgemeine entwicklungspsychologische Grundsätze und nicht um eine Beurteilung der konkreten Situation von E._____, sodass der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Des Weiteren macht die KESB in diesem Zusammenhang zu Recht geltend, erfahrungsgemäss stellen Loyalitätskonflikte nur einen Aspekt dar, da Kontaktverweigerungen auf Seiten des Jugendlichen diverse Gründe haben könnten: Vermeidungsverhalten, Kontaktverweigerung als forciertes Schritt zur Ablösung von einem Elternteil, übermässiger Druck des umgangsberechtigten Elternteils auf den Jugendlichen, Solidarisierung mit der Hauptbezugsperson usw. (vgl. Vernehmlassung der KESB vom 15. Juli 2020). Nach der Ansicht seines Hausarztes Dr. K. _____ ist E._____ gesund und altersentsprechend entwickelt. Es bestehen insbesondere auch keine Anhaltspunkte für eine psychische Belastungssituation. Er kommt gut in der Schule mit, seine sozialen Kontakte sind erfüllend und in der Familie ist er voll integriert (Bericht von Dr. K. _____ vom 19. Juni 2019). Dass die Kindsmutter den Kinderarzt ausgetauscht haben soll, um etwas zu vertuschen, erscheint als spekulativ, sodass sich diesbezüglich Weiterungen erübrigen. Aus dem Umstand, dass Dr. K. _____ über keine kinderpsychologische Ausbildung verfügt, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist

20 Urteil F 2020 23 nämlich zu beachten, dass Dr. K. _____ als Arzt mit dem Facharztstitel "FMH Allgemeine Medizin" wohl besser zu einer Beurteilung der psychischen Gesundheit von E. _____ in der Lage sein dürfte als die Beiständin. Es lässt sich den Akten jedenfalls nicht entnehmen, dass die Beiständin über eine medizinische oder über eine (kinder-) psychologische Ausbildung verfügen würde. Ausserdem deckt sich die Beurteilung von Dr. K. _____ auch mit den Ergebnissen des Abklärungsberichts Kinder, sodass sich Weiterungen dazu erübrigen. Schliesslich erhielt die Beiständin von der Primarschule die Information, dass die schulischen Leistungen von E. _____ gut bis sehr gut seien, was auch die von der Mutter eingereichten Zeugnisse bestätigen (KESB-act. 1.146). Es ist letztlich unklar, ob tatsächlich ein Loyalitätskonflikt hinter der Verweigerungshaltung von E. _____ steht. Dies kann jedoch offen bleiben, da in casu eine Kindeswohlgefährdung klar zu verneinen und der Wille von E. _____ betreffend derzeitigem Verzicht auf einen Umgang mit seinem Vater zu respektieren ist (vgl. dazu auch E. 6.3 nachfolgend). Gerade diese Respektierung seines Willens entspricht einem grundlegenden emotionalen Bedürfnis von E. _____. Die Notwendigkeit der Anordnung einer psychologischen Therapie für E. _____ ist daher zu verneinen.

E. 6.3

An dieser Stelle ist auf den Willen von E. _____ einzugehen. In Würdigung der vorliegenden Akten fällt die von ihm konsequent wiederholte Äusserung auf, wonach er zu seinem Vater keinen Kontakt möchte. Gegenüber der abklärenden Sozialarbeiterin M. _____ legte er dar, falls er doch zu seinem Vater Kontakt aufnehmen möchte, verfüge er über seine Adresse und Telefonnummer und werde dies selber tun. Er brauche keine Beiständin mehr. Die Beistandschaft belaste und verärgere ihn (Abklärungsbericht Kinder, S. 9 ff.). Im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen KESB-Entscheids war E. _____ 13 ½ Jahre alt und er wurde am 9. Oktober 2020 14 Jahre alt. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Kindsmutter habe den Willen von E. _____ beeinflusst, ist ihm die bundesgerichtliche Rechtsprechung entgegen zu halten, wonach ein Kind bzw. ein Jugendlicher ungefähr ab dem 12. Altersjahr zu einer autonomen Willensbildung fähig ist und bei älteren Kindern ein konstant und nachdrücklich geäussertes Wille in den Vordergrund rückt (vgl. E. 2 vorstehend). Auf diese Thematik ging die KESB im angefochtenen Entscheid ein, sodass die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Verletzung der Begründungspflicht, ungenügende Sachverhaltsabklärung und Willkür zu verneinen ist.

E. 6.4

Abschliessend ist festzuhalten, dass es für die Persönlichkeitsentwicklung von E. _____ wünschenswert wäre, wenn er Kontakt mit dem Vater als männliche Bezugsperson pflegen könnte. Allerdings dürfte es geradezu sinnlos sein, gegen seinen klar geäusserten Willen zu versuchen, einen Kontakt zu seinem Vater anzubahnen. Lehnt ein urteilsfähiges Kind den Umgang kategorisch ab, so ist dieser aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen, weil ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar ist wie mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes. Da E. _____ seit längerem keinen Kontakt mehr mit dem Vater gehabt hat und im gegenwärtigen Zeitpunkt mit ihm auch keinen Kontakt haben möchte, ist auch von einem begleiteten Besuchsrecht abzusehen, denn es liegt nicht mehr am Gericht zu versuchen, bei Jugendlichen in diesem Alter die

E. 7

Urteil F 2020 23 Leistungen von E. _____ ergebe. Des Weiteren bestätige das Arztzeugnis von Dr. med. K. _____ vom 19. Juni 2020, dass E. _____ gesund und altersentsprechend entwickelt sei. Hinweise auf die Notwendigkeit einer therapeutischen Begleitung für E. _____ würden sich nicht finden. Da E. _____ aktuell 13½ Jahre alt sei, müsse auf seinen Willen und auf von ihm geäusserte Wünsche zwingend Rücksicht genommen werden. Es sei einfach seine Entscheidung, dass er keinen Kontakt zu seinem Vater wolle. Er habe gegenüber der KESB ausgeführt, da er über die Adresse und Telefonnummer seines Vaters verfüge, könne er den Kontakt aufnehmen, wenn er dies möchte. Er wolle keine Beiständin mehr und habe Mühe damit, dass etwas zu seiner Unterstützung angeordnet bleiben müsse, was ihn belaste und verärgere. Angesichts seines Alters und der Konstanz und Nachdrücklichkeit der Willensäusserung von E. _____ müsse seine Willensbekundung hoch gewichtet werden. Die von ihm geäusserte Belastung durch die Beistandschaft müsse ernst genommen werden. In den vergangenen Jahren hätten auch durch Anpassungen der Aufgaben der Beiständin keine nützlichen Verbesserungen erzielt werden können, weshalb die Massnahmen aufzuheben seien (BF-act. 2). B. Mit Beschwerde vom 15. Juni 2020 an das Verwaltungsgericht liess A. _____ die vollumfängliche Aufhebung des KESB-Entscheids Nr. 2020/0545 vom 12. Mai 2020

beantragen. Eventualiter sei der KESB-Entscheid vollumfänglich aufzuheben und zur Neu-
beurteilung (inkl. korrekte Sachverhaltsfeststellung) an die KESB zurückzuweisen; alles
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten der KESB, eventualiter
der Staatskasse. Zur Begründung liess er im Wesentlichen darlegen, die KESB hätte sich
nicht auf den unvollständigen und einseitigen Abklärungsbericht vom 20. Januar 2020 stüt-
zen dürfen. Sie habe damit gegen die korrekte Anwendung von Art. 446 ZGB verstossen.
Der vorliegende Sachverhalt sei nicht rechtsgenügend erstellt und hätte damit nicht als
Grundlage des vorinstanzlichen Entscheids dienen dürfen. Die Beibehaltung der
Beistandschaft sei zwingend erforderlich, damit auch bei einem längeren Unterbruch
wiederum mit der Wiederaufnahme des Besuchsrechts gerechnet werden könne (wie die
Vergangenheit aufgezeigt habe). Weiter habe die Beiständin deutlich gemacht, dass sie für
die Durchsetzung des Besuchsrechts auf therapeutische Hilfe für E._____ angewiesen
sei. Mit dem Erhalt der Beistandschaft werde sichergestellt, dass sich eine neutrale Person
für die Bedürfnisse von E._____ und für dessen Unterstützung einsetze und das
Handeln der Kindsmutter kritisch in Frage stelle. Nur so werde es möglich sein, dass
E._____ sich gesund und emotional ausgeglichen entwickeln könne.

E. 8

Urteil F 2020 23 C. Mit Eingabe vom 18. Juni 2020 verzichtete die Beiständin D._____
auf die Einreichung einer Vernehmlassung. D. Mit Vernehmlassung vom 15. Juli 2020
beantragte die KESB die Abweisung der Beschwerdeanträge eins bis drei und führte zur
Begründung aus, bei der Berücksichtigung des Kindeswillens sei vor allem das Alter des
Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu berücksichtigen. Vom
Vorliegen dieser Fähigkeit sei ungefähr ab dem

E. 12

Altersjahr auszugehen. E._____ habe angegeben, keinen Kontakt zu seinem Vater zu
wollen. Aufgrund seines Alters (am 9. Oktober 2020 werde er 14 Jahre alt) und der
Konstanz und Nachdrücklichkeit der Willensäusserung von E._____ müsse seine
Willensbekundung hoch gewichtet werden. Die von ihm geäusserte Belastung durch die
Beistandschaft müsse aufgrund der obigen Ausführungen ernstgenommen werden. In den
vergangenen Jahren hätten auch durch Anpassungen der Aufgabe der Beistandspersonen
keine nützlichen Verbesserungen erzielt werden können. Es sei nicht Aufgabe der
Kindesschutzbehörde, ein Kind gegen seinen Willen zu zwingen, eine Beziehung zum
Vater zu pflegen, wenn es dies nicht möchte. Ganz konkret wäre dieser Zwang nur mit
einem Polizeieinsatz durchzusetzen. Das erscheine kein adäquates Mittel zu sein, um dem
Bedürfnis des Vaters, sein Kind zu sehen, Nachdruck zu verleihen. Zudem eigne sich die
Massnahme auch nicht, um die vorliegenden Konflikte auf der Elternebene im Sinne des
Wohls von E._____ zu lösen. E. E._____ führte in seiner Eingabe vom 19. Juli 2020
aus, der Beschwerdeführer stelle falsche Behauptungen auf. Es treffe nicht zu, dass er sich
in einem Loyalitätskonflikt befinde. Sein Vater habe ihn sehr enttäuscht und respektiere
nicht, dass er in Ruhe gelassen werden wolle. Er beantrage die Gewährung einer
unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person von lic. iur. L._____. Er brauche keine
Beistandsperson, die ihm bei der Kontaktaufnahme zu seinem Vater helfe. Dafür sei er alt
genug. F. Mit Eingabe vom 14. Juli 2020 beantragte die Kindsmutter die Abweisung der
Beschwerde. G. Mit Schreiben vom 6. August 2020 nahm das Verwaltungsgericht Bezug
auf die Eingabe von E._____ vom 19. Juli 2020, worin er die Gewährung einer
unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person von L._____, beantragt hatte. Das

Gericht führte aus, angesichts seiner Minderjährigkeit gehe es davon aus, dass er eine Kindervertretung im

9 Urteil F 2020 23 Sinne von Art. 314abis ZGB beantragen möchte, welche mildere Voraussetzungen aufweise als die unentgeltliche Rechtsverteidigung. Eine wesentliche Voraussetzung der Bestellung einer Kindesvertretung im Sinne von Art. 314abis ZGB stelle die Notwendigkeit einer solchen dar (Abs. 1). Diese werde von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn die Vertretung dem Gericht eine zusätzliche Unterstützung oder Entscheidungshilfe bei der Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen bieten könne; sie solle gegenüber dem Gericht den Kindeswillen zum Ausdruck bringen und über die konkrete Situation des Kindes (Wohnsituation, Gesundheit, Situation in der Schule etc.) Auskunft geben (Urteil des Bundesgerichts 5A_400/2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.3). Den umfangreichen Akten und den Rechtsschriften lasse sich sowohl sein Wille betreffend Aufhebung der Beistandschaft als auch seine konkrete Situation betreffend Wohnen, Gesundheit und Schule hinlänglich und detailliert entnehmen. Es sei daher nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn eine Vertretung im Sinne von Art. 314abis ZGB für das Gericht bringen könnte. Aus diesem Grund erachte das Verwaltungsgericht die Bestellung einer solchen als nicht notwendig. Der Einfachheit halber teile das Gericht seine Ansicht im vorliegenden Brief mit und verzichte derzeit auf eine formelle Behandlung seines Gesuchs. Sollte er an seinem Antrag um Bestellung einer Vertretung im Sinne von Art. 314abis ZGB indessen festhalten wollen, werde er aufgefordert, dies bis 7. September 2020 mitzuteilen. Diesfalls würde das Gericht eine formelle und anfechtbare Verfügung erlassen. H. Am 4. September 2020 teilte E._____ dem Gericht mit, er poche nicht auf sein Recht, wenn er ohne Anwalt zu seinem Recht komme. I. Mit Replik vom 17. September 2020 bzw. Duplik vom 10. Oktober 2020 hielten der Beschwerdeführer und die Kindsmutter an ihren Anträgen und deren Begründung fest. Auf ihre Ausführungen ist – soweit erforderlich – in den Erwägungen einzugehen. Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Gemäss Art. 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) i.V.m. § 58 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) kann gegen Entscheide der Kindes- und

10 Urteil F 2020 23 Erwachsenenschutzbehörde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Örtlich zuständig ist im Verfahren betreffend Kinderschutzmassnahmen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. im Beschwerdefall das Gericht am Wohnsitz des Kindes (Art. 315 Abs. 1 ZGB; § 58 Abs. 2 EG ZGB). Das Verwaltungsgericht verfügt über volle Kognition, also auch über die Ermessenskontrolle (vgl. Art. 450a ZGB). Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten die neuen Bestimmungen in den Art. 450 ff. ZGB. Im Übrigen sind gemäss Art. 450f ZGB die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Nach § 56 EG ZGB ist – unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des EG ZGB und des Bundesrechts – auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 162.1) anwendbar. E._____ als betroffenes Kind hat seinen gesetzlichen Wohnsitz bei seiner Mutter in F._____. Angefochten ist der Entscheid Nr. 2020/0545 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug (KESB) vom 12. Mai 2020, weshalb das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich

zuständig ist. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und demnach zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Der angefochtene Entscheid vom 12. Mai 2020 wurde am 14. Mai 2020 versandt und ging bei der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers frühestens am 15. Mai 2020 ein, sodass die Beschwerdefrist frühestens am Sonntag, 14. Juni 2020, endete und die der Post am darauf folgenden Montag, 15. Juni 2020, übergebene Beschwerdeschrift gestützt auf § 10 Abs. 3 VRG daher rechtzeitig eingereicht worden ist. Sie entspricht auch den übrigen formellen Voraussetzungen, weshalb sie vom Verwaltungsgericht zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11). 2. Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung das Kindeswohl ist, welches anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist (BGE 122 III 229 E. 3a/bb, BGE 122 III 404 E. 3b, BGE 131 III 209 E. 5). Es besteht somit kein Recht auf persönlichen Verkehr unabhängig von der konkreten Situation bzw. entgegen dem Kindeswohl; vielmehr ist diesfalls das Recht auf

11 Urteil F 2020 23 persönlichen Verkehr zu verweigern bzw. zu entziehen (Art. 274 Abs. 2 ZGB; BGer 5A_716/2010 vom 23. Februar 2011 E. 4). Von herausragender Bedeutung für die Regelung des Besuchsrechts ist der Wille des Kindes (BGE 124 III 90 E. 3a). Im Entscheid betreffend persönliche Kontakte ist der geäusserte Kindeswille zu berücksichtigen und bei älteren Kindern ist er ein massgebliches Kriterium bei der Festsetzung des Besuchsrechts (BGer 5A_716/2010 vom 23. Februar 2011 E. 4; BGer 5C.250/2005 vom 3. Januar 2006 E. 3.2.1). Konkret ist bei der Berücksichtigung des Willens des Kindes zunächst dessen Alter bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung, welche ungefähr ab dem 12. Altersjahr anzunehmen ist (BGer 5A_92/2009 vom 22. April 2009 E. 5.1; BGer 5A_107/2007 vom

E. 16

November 2007 E. 3.2), sodann aber auch das Aussageverhalten und namentlich die Konstanz des geäusserten Willens zentral. Je konstanter die Willenskundgebungen vorgebracht werden und je mehr sie mit nachvollziehbaren und auf das Kindeswohl zielenden Argumenten unterlegt sind, desto stärker können sie bei der Urteilsfindung gewichtet werden (BGer 5A_619/2007 vom 25. Februar 2008 E. 8.1; BGE 124 III 90 E. 3; BGE 122 III 401 E. 2b), freilich stets als eines von mehreren und nicht als einziges Kriterium; andernfalls würde der Kindeswille mit dem Kindeswohl gleichgesetzt, obwohl sich die beiden Elemente durchaus widersprechen können, und wäre im Übrigen Erpressungsversuchen (z.B. Besuche nur gegen Geschenke oder Sondervorteile) Tür und Tor geöffnet. Bei älteren Kindern rückt ein konstant und nachdrücklich geäussertes Wille freilich in den Vordergrund (vgl. BGE 122 III 401 E. 2d; BGer 5A_107/2007 vom 16. November 2007 E. 3.2; BGer 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.4). Der Kindeswille ist nicht nur bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts im Einzelnen zu berücksichtigen, sondern vor allem auch bei der Frage, ob überhaupt Besuche stattfinden sollen. Lehnt das Kind Kontakte ab, verlangt das für die Persönlichkeitsentwicklung zentrale Interesse des Aufbaus und Erhalts einer Beziehung zu beiden Elternteilen, dass das Gericht oder die Behörde mit geeigneten Massnahmen um Verbesserung der Rahmenbedingungen der Besuche bemüht ist, um so dem Kind die Zustimmung zu

ermöglichen. Lehnt jedoch ein urteilsfähiges Kind den Umgang kategorisch ab, so ist dieser aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen, weil ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar ist wie mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes (BGer 5A_745/2015 und 5A_755/2015 vom 15. Juni 2016 E.; BGer 5A_459/2015 vom 13. August 2015 E. 3). Abzulehnen ist dagegen die Theorie des Parental Alienation

12 Urteil F 2020 23 Syndrom (PAS) des amerikanischen Kinderpsychiaters Gardner, welche davon ausgeht, dass in den meisten Fällen, in denen das Kind den Kontakt verweigert, eine Beeinflussung durch den obhutsberechtigten Elternteil vorliege und deshalb das Besuchsrecht gegen den Willen des Kindes durchgesetzt werden müsse. Die Theorie konnte nie wissenschaftlich erhärtet werden (Ingeborg Schwenger/Michelle Cottier, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 273 N 11 mit zahlreichen Hinweisen). Die Scheidungsforschung macht deutlich, dass gerichtlich verordnete Besuche, über die das Kind nicht mitbestimmen kann, auf Dauer negative Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Kind und Vater haben, und dass in den meisten Fällen eine Parteinahme für die Mutter gegen den Vater vom Kind selbst spätestens in der mittleren Adoleszenz aufgegeben wird. Unter Kindeswohlgesichtspunkten sind deshalb unter Fachleuten der Kinderpsychologie und -psychiatrie bei völliger, länger anhaltender Kontaktverweigerung durch das Kind auch so genannte "Erinnerungskontakte", bei denen sich das Kind/der Jugendliche und der umgangsberechtigte Elternteil z.B. viermal jährlich bei einer behördlichen Drittperson (meist dem Beistand) treffen, umstritten (Schwenger/Cottier, a.a.O., Art. 273 N 11). 3. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die Massnahmen können mit Ermahnungen oder Weisungen an die betroffenen Eltern oder das Kind verbunden werden (vgl. Art. 307 Abs. 3 ZGB) mit dem Inhalt, etwas zu unterlassen oder zu tun z.B. durch Teilnahme an einer Therapie. Wo Beratung, Mahnung oder Weisungen als mildeste Massnahmen nicht ausreichen (Peter Breitschmid, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 307 N 2), kann darüber hinaus für das Kind ein Beistand eingesetzt werden, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 ZGB). Dem Beistand kann namentlich die Überwachung des persönlichen Verkehrs übertragen werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB) mit den Aufgaben, in Konflikten zu vermitteln, Spannungen abzubauen, negative Beeinflussungen aufzufangen etc. Die Anordnung einer Massnahme setzt kein Verschulden der Eltern voraus und ist auch nicht Sanktion, sondern hat als einziges Ziel, trotz der Gefährdungslage das Wohl des Kindes zu bewahren oder wiederherzustellen. Folgende Grundsätze des Kindesschutzes, welche letztlich alle das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisieren, müssen beachtet werden: Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein (Subsidiarität) und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität; vgl. zum 13 Urteil F 2020 23 Ganzen: Breitschmid, a.a.O., Art. 307 N 4 ff.). Ein behördliches Eingreifen rechtfertigt sich nicht erst dann, wenn das Wohl des Kindes bereits schwer gefährdet ist, sondern im Sinne einer Prävention schon dann, wenn es zwar noch nicht stark beeinträchtigt, aber durch das absehbare Verhalten der verantwortlichen Eltern als gefährdet erscheint. Im Bereich der Kindesschutzmassnahmen im Besonderen bestimmt Art. 313 Abs. 1 ZGB, dass diese zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen sind, wenn sich die

Verhältnisse verändern. Zuständig ist dafür die anordnende Behörde, welche im Rahmen laufender Überwachung der eigenen Tätigkeit bzw. der beigezogenen Hilfspersonen die (weitere) Eignung der Massnahmen zu prüfen hat. 4. Im angefochtenen Entscheid Nr. 2020/0545 vom 12. Mai 2020 hob die KESB gestützt auf Art. 313 Abs. 1 ZGB die für E._____ bestehenden Kindesschutzmassnahmen (Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und die Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB an die Kindseltern) auf, entliess die Beiständin D._____ mit Wirkung per 12. Mai 2020 aus ihrem Amt und verzichtete auf die Einholung eines Schlussberichts der Beiständin. Umstritten und zu prüfen ist im vorliegenden Verfahren, ob die KESB zu Recht davon ausgegangen ist, dass das Wohl von E._____ die Aufhebung der erwähnten Schutzmassnahmen verlangt. Aus den Akten ergibt sich im Wesentlichen das Folgende:

E. 19

Juni 2019 bestätige, dass E._____ gesund und altersentsprechend entwickelt sei. Im Fall von E._____ sei zu prüfen gewesen, ob aufgrund der Einschränkungen in den Kontakten zum Vater eine erhebliche Einschränkung in der Erfüllung emotionaler Bedürfnisse vorliege. Auf den Willen von E._____ sei angesichts seines Alters

15 Urteil F 2020 23 zwingend Rücksicht zu nehmen. Er habe nachdrücklich und konstant wiederholt, dass er sich nicht in seinen Rechten beschnitten, sondern sich durch die bestehende Beistandschaft belastet sehe. Er wünsche, nicht weiter durch die Beistandschaft zur Regelung des persönlichen Verkehrs "bestraft" zu werden. Besuchsrechtskonflikte seien mit rechtlichen Mitteln allein nicht zu lösen. Eine Besuchsrechtsbeistandschaft dürfe nur angeordnet werden, wenn keine mildere Massnahme möglich sei. Ausserdem müsse die Aussicht bestehen, dass der Beistand nützliche Beiträge zum Erreichen dieses Ziels leisten könne. Wenn mit der Beistandschaft keine Verbesserung erreicht werden könne, sei die Massnahme nicht geeignet und damit nicht verhältnismässig und müsse aufgehoben respektive dürfe nicht angeordnet werden (BGer 5A_732/2014). Aufgrund seines Alters und der Konstanz und Nachdrücklichkeit der Willensäusserung von E._____ müsse seine Willensbekundung hoch gewichtet werden. Die von ihm geäusserte Belastung durch die Beistandschaft müsse aufgrund der obigen Ausführungen ernst genommen werden. In den vergangenen Jahren hätten auch durch Anpassungen der Aufgaben der Beistandsperson keine nützlichen Verbesserungen erzielt werden können (BF-act. 3).

E. 21

Urteil F 2020 23 Ausserdem konnte die Abklärungsperson M._____ keine konkreten und erheblichen Anhaltspunkte für eine negative Beeinflussung von E._____ durch die Kindsmutter gegenüber dem Kindsvater feststellen (Abklärungsbericht S. 12). Auch der Mediator RA J._____ verneint, klare Indizien gefunden zu haben, die darauf hindeuten könnten, dass die Kindsmutter E._____ aktiv negativ "bearbeitet" habe (vgl. sein Schreiben vom 19. Mai 2017 S. 2). Es trifft jedoch zu, dass E._____ bei seiner Mutter lebt und dies sein Lebensmittelpunkt ist. Eine gewisse Orientierung an ihr und ihrem Verhalten ist daher ganz natürlich und wohl auch nicht vermeidbar. Aus der von ihm erwähnten Empfehlung des Mediators RA J._____ vom 19. Mai 2017 betreffend Ermutigung und Unterstützung der Kindseltern in der Umsetzung des Besuchsrechts (Beschwerde Ziff. 7.4) vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es ist diesbezüglich nämlich zu beachten, dass zwischen der Empfehlung und dem in casu angefochtenen Entscheid der KESB vom 12. Mai 2020 drei Jahre liegen und sich die

Verhältnisse zwischenzeitlich erheblich verändert haben bzw. E._____ drei Jahre älter geworden ist. Aufgrund seines Alters (mittlerweile 14½ Jahre) und der Konstanz und Nachdrücklichkeit der Willensäußerung von E._____ muss diese hoch gewichtet werden. Es ist zu erwarten, dass ihn eine allfällige Missachtung seines klar formulierten Willens kaum umzustimmen vermöchte und ihn in seiner Verweigerungshaltung nur noch bestärken würde. Jedenfalls wäre ein solches Signal an E._____ fatal. Die von ihm geäußerte Belastung durch die Beistandschaft und die Ablehnung eines Kontakts zu seinem Vater muss ernst genommen werden, ansonsten E._____ als Person nicht ernst genommen würde, was mit seinem Wohl nicht vereinbar wäre.

E. 22

Urteil F 2020 23 Kontaktaufnahme nach so langer Abwesenheit eines Elternteils zu diesem anzubahnen, auch wenn dies menschlich an und für sich erstrebenswert wäre (vgl. dazu BGer 5C.250/2005 vom 3. Januar 2006 E. 3.2.1). Im vorliegenden Fall ist eine Gefährdung des Wohls von E._____ zu verneinen, sodass die bestehende Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB gestützt auf Art. 313 Abs. 1 ZGB aufzuheben ist. Es ist folgerichtig, dass damit auch die bestehende Weisung an die Eltern – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert – ebenfalls gestützt auf Art 313 Abs. 1 ZGB aufgehoben wird. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wurde schliesslich gewahrt. Soweit der Beschwerdeführer nämlich geltend macht, es seien keine Alternativen zur Aufhebung der Beistandschaft geprüft worden (beispielsweise telefonische Kontakte zur Beiständin; Beschwerde S. 14 erster Abschnitt), ist ihm entgegen zu halten, dass die Anordnung solcher Massnahmen ebenfalls den klar geäußerten Willen von E._____ missachten würden und daher abzulehnen sind. Es kann nicht die Aufgabe der KESB sein, eine Beziehung zwischen einem Vater und seinem mittlerweile 14-jährigen Sohn zu erzwingen, wenn sich dieser einer solchen konsequent verweigert. Sein Wille ist zu beachten, weshalb auf die behördliche Regelung des persönlichen Verkehrs zu verzichten ist. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen. 7. In Kinderschutzfällen sind gemäss § 57 Abs. 2 EG ZGB keine Kosten zu erheben. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 28 Abs. 2 VRG). Der in behördlicher Funktion amtierenden KESB wie auch der Beiständin steht keine Parteientschädigung zu; den übrigen Verfahrensbeteiligten ist mangels anwaltlicher Vertretung ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 23

Urteil F 2020 23 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
